

17.Mai 2022

Dienstrechtsnovelle 2022

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



die Dienstrechtsnovelle 2022 hat umfangreiche Änderungen vorgesehen. Nach sorgfältiger Prüfung des Gesetzesentwurfs haben wir unsere Stellungnahme dazu abgegeben. Wir treten damit einer Verschlechterung unserer Arbeitsbedingungen und Gehaltseinstufungen, sowie einer Erschwerung der Neuaufnahme von Bewerber*innen entgegen. Gleichzeitig soll damit die Qualität der dualen Ausbildung aufrecht erhalten werden, um auch in Zukunft die Attraktivität unseres Berufsstandes zu wahren.

Anrechnung absolvierter Hochschulausbildung

Gehaltsgesetz § 12a (4a) und VBG § 15 (4a)

Die Regelung steht der Anrechnung von Studienleistungen entgegen. Es ist unabdingbar, dass bereits absolvierte und für den Berufsschulbereich bedeutsame Hochschulausbildungen vor Studienbeginn an der PH, als erbrachte Leistung berücksichtigt werden. Andernfalls wirkt sich das hinkünftig negativ (im Rahmen des Vorbildungsausgleichs) in der Gehaltseinstufung unserer jungen Kollen*innen aus.

Expert*innenkommission

VBG § 38 Abs. 5, LVG § 3 Abs.5

Diese Bestimmung sieht eine 6-köpfige Expert*innenkommission vor, der sich ein/e Bewerber*in zusätzlich stellen muss. Wir vertreten die Meinung, dass die Eignung für eine pädagogische Laufbahn am besten die Schulleitung unter Einbeziehung der Personalvertretung und des Schulgemeinschaftsausschusses beurteilen kann und das soll diesen Gremien auch weiterhin obliegen.

Mentor*innen

VBG § 39 Abs. 7, LVG § 5 Abs. 7:

Das Mentor*innensystem sieht die Begleitung von bis zu drei neu eintretenden Vertragslehrpersonen vor. An der Berufsschule benötigen wir eine Ergänzung für diese Begleitung insoweit, als es per Gesetz sichergestellt werden muss, dass Mentor*innen nur **INNERHALB** einer Fachgruppe eingesetzt werden dürfen.



Klassenvorstand, MDL's während der Induktionsphase

VBG § 39 Abs. 11, LVG § 5 Abs. 11

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass Vertragslehrpersonen während der Induktionsphase nur in Stunden eingesetzt werden, für die sie eine entsprechende Ausbildung abgelegt haben. Sie werden weiters von der Wahrnehmung einer Klassenvorstandsfunktion und der Ausübung dauernder MDL's ausgeschlossen. Das lässt die Unterrichtserteilung an der Berufsschule flächendeckend nicht zu, weshalb wir aus schulorganisatorischen Gründen auf die Notwendigkeit einer gewissen Flexibilität abstellen.

Weiters sprechen wir uns gegen ein **85%iges Monatsentgelt** während der Dauer einer Ausbildungsphase (VBG § 46 Abs. 6) und **6,25 % Entgelt** für die Teilnahme an Lehrveranstaltungswochen **VOR** Dienstantritt (VBG § 46 Abs. 7) aus.

Ich werde Sie/Dich weiterhin zu unseren Bestrebungen und Verhandlungserfolgen im Rahmen der Dienstrechtsnovelle informieren.

Herzliche Grüße

Alexandra Marschalek, BEd MA

alexandra.marschalek@my.goed.at

Mitglied der Bundesleitung BL 12
Mitglied im Zentralausschuss der Wiener LehrerInnen
an berufsbildenden Schulen